

**Haushaltssatzung der Gemeinde Steinsberg
für die Jahre 2026/2027 vom 10.08.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für 2026:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	462.360,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	415.031,00 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	47.329,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	57.581,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.371,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	104.500,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-93.129,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.548,00 Euro.

Festgesetzt werden für 2027:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	413.979,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	412.735,00 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	1.244,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	11.495,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.495,00 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Jahr 2026 wird festgesetzt auf 19.743,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Jahr 2027 wird festgesetzt auf 39.486,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|-----------|
| - Grundsteuer A auf | 345 v. H. |
| - Grundsteuer B auf | 465 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|--|--------------|
| - für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| - für den zweiten Hund | 55,00 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 70,00 Euro |
| - für den ersten gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 Euro. |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei:

- | | |
|--|------------|
| a) Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen | 25,00 Euro |
| b) Beerdigungskaffee | 15,00 Euro |
| c) Kindergeburtstag | 10,00 Euro |

Zur Abgeltung von Strom und Heizung wird eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 2.280.061,92 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 2.293.427,92 Euro, zum 31.12.2026 2.340.756,92 Euro und zum 31.12.2027 2.342.000,92 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500,00 Euro überschritten sind.

§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 10 Straßenoberflächenentwässerung

Der Durchschnittssatz (= Einheitssatz) für einmalige Investitionskosten für die Straßenoberflächenentwässerung für Sammelleistungen ergibt sich aus der Satzung über die Festsetzung der Beitrags- und Gebührensätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Diez für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 11 Deckungsfähigkeit

Regelungen zu § 15 GemHVO (unechte Deckungsfähigkeit):

In Anwendung des § 15 Abs. 2 GemHVO wird folgender Deckungsvermerk festgelegt:

1. Mehrerträge innerhalb eines Produktes berechtigen zu Mehraufwendungen in dem selbigen.
2. Mehrerträge aus Steuern und Zuweisungen berechtigen zur Deckung daraus resultierender Umlageverpflichtungen.

Regelungen zu § 16 GemHVO (echte Deckungsfähigkeit):

1. Die in § 16 Abs. 1 GemHVO geregelte Deckungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Das bedeutet, innerhalb eines Teilhaushaltes können uneingeschränkt Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwandt werden.

2. Nach § 16 Abs. 3 GemHVO werden Einsparungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten zugunsten von Mehrauszahlungen solcher, sofern sie innerhalb eines Teilhaushaltes entstehen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Nach § 16 Abs. 4 GemHVO werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen im Finanzhaushalt zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, sofern sie innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes anfallen.

Steinsberg, den 10.08.2026

.....

(Timo Reinhardt)
Ortsbürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind mit Schreiben vom 09.07.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, dem 27.08.2026 bis Freitag, den 04.09.2026 während der regulären Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Diez im Rathaus Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez, Zimmer 120 öffentlich aus.

Steinsberg, den 10.08.2026

.....
(Timo Reinhardt)
Ortsbürgermeister